

# Zentrale Festlegungen zur Durchführung der individuellen Kompetenzfeststellung bei beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen nach dem Konzept zertifizierter Teilqualifikationen

## Inhalt:

I. Allgemeine Hinweise .....	2
1. Geltungsbereich der zentralen Festlegungen .....	2
2. Teilqualifikationen (TQ).....	2
3. Individuelle Kompetenzfeststellungen .....	2
4. Zielsetzung der individuellen Kompetenzfeststellung .....	2
5. Zur Kompetenzfeststellung berechnigte Stellen .....	3
6. Zugänge und Methoden der Kompetenzfeststellung .....	3
II. Vorbereitung der individuellen Kompetenzfeststellung.....	4
7. Prüfungsausschuss .....	4
8. Mitglieder des Prüfungsausschusses.....	4
9. Prüfer .....	4
10. Erstellung der Prüfungsaufgaben .....	5
11. Zulassungsvoraussetzungen .....	5
12. Information der Kandidaten .....	6
III. Durchführung der individuellen Kompetenzfeststellung .....	6
13. Ablauf der Kompetenzfeststellung .....	6
14. Nichtöffentlichkeit .....	6
15. Befangenheit .....	6
16. Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel.....	7
17. Bestehen/Bewerten.....	7
18. Wiederholen von Prüfungen.....	7
19. Zertifikatserteilung.....	8
20. Bescheinigung über die nichtbestandene Prüfung.....	8
IV. Abschließende Bestimmungen.....	8
21. Dokumentation der Unterlagen zur Kompetenzfeststellung.....	8
22. Einsicht in die Akten der Kompetenzfeststellung .....	8
23. Rechtsbehelfsbelehrung .....	9
24. Beschwerde .....	9
25. Verschwiegenheit.....	9
Anhang 2: Punkte- und Bewertungsschlüssel für die individuelle Kompetenzfeststellung.....	15

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text auf die explizite Unterscheidung von männlicher und weiblicher Form verzichtet. Natürlich sind immer beide Geschlechter gemeint.



## **I. Allgemeine Hinweise**

### **1. Geltungsbereich der zentralen Festlegungen**

- (1) Diese zentralen Festlegungen enthalten Regelungen für die individuelle Kompetenzfeststellung und gelten für die zertifizierten Teilqualifikationen der Bundesagentur für Arbeit in folgenden Berufen/Tätigkeitsfeldern (TF):
  - Berufskraftfahrer/-in
  - Fachkraft/Servicekraft für Schutz- und Sicherheit
  - Maschinen- und Anlagenführer/-in, Fachrichtung Metall- und Kunststofftechnik
  - Verfahrensmechaniker/-in für Kunststoff- und Kautschuktechnik
- (2) Mitgeltende Dokumente für die individuelle Kompetenzfeststellung sind neben diesen zentralen Festlegungen
  - die berufsspezifischen Handreichungen zu den oben genannten Berufen/TF als Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung der Kompetenzfeststellung und
  - die Vorgaben zur Zulassung als prüfungsberechtigte Institution, welche die für die Zulassung als prüfungsberechtigte Institution zu erbringenden Nachweise aufführt.

### **2. Teilqualifikationen (TQ)**

- (1) Teilqualifikationen sind abgegrenzte und bundesweit standardisierte Einheiten innerhalb einer curricularen Gesamtstruktur, die entlang realer betrieblicher Arbeits- und Geschäftsprozesse definiert sind und inhaltlich sinnvolle Teilmengen eines zugrundeliegenden Berufs oder identifizierbaren beruflichen Tätigkeitsfelds darstellen. Mit TQ soll die Erkennbarkeit und Verwertbarkeit von im Rahmen geförderter Weiterbildung (FbW) erworbener Kompetenzen erhöht werden.
- (2) TQ orientieren sich am Konzept der beruflichen Handlungsfähigkeit und zielen damit auf die Entwicklung von längerfristig stabil nachgefragten Qualifikationsbündeln, die zum Einsatz an TQ-typischen Arbeitsplätzen befähigen. Sie sind auf einen Kompetenz- und Tätigkeitszusammenhang bezogene didaktische Einheiten, die bei geordneten Berufen in ihrer Summe die Inhalte des Berufsbilds vollständig abdecken.

### **3. Individuelle Kompetenzfeststellungen**

- (1) TQ werden im Rahmen von individuellen Kompetenzfeststellungen auf Basis bundeseinheitlicher Standards einzeln zertifiziert. Qualifizierungsleistungen werden dadurch akkumulierbar und im Rahmen der Nachqualifizierung auf entsprechende geordnete Berufe anrechenbar.
- (2) Die individuellen Kompetenzfeststellungen orientieren sich an den für jede TQ in den berufsspezifischen Handreichungen festgeschriebenen Kompetenzprofilen und den damit fokussierten betrieblichen Einsatzgebieten sowie am Niveau des zugrunde liegenden Ausbildungsberufs.

### **4. Zielsetzung der individuellen Kompetenzfeststellung**

Die individuelle Kompetenzfeststellung dient der Feststellung, Beurteilung und Zertifizierung der beruflichen Handlungskompetenz

- zum Abschluss einer Qualifizierung nach dem Konzept zertifizierter Teilqualifikationen oder

- bei Quereinstiegen zur Eignungsfeststellung für die Zulassung zu aufbauenden TQ-Maßnahmen auf Basis des für die jeweilige TQ im Qualifizierungskonzept definierten Kompetenzprofils.

## **5. Zur Kompetenzfeststellung berechtigte Stellen**

- (1) Die individuelle Kompetenzfeststellung wird von einer zugelassenen prüfungsberechtigten Stelle durchgeführt. In der Regel ist dies der Träger der TQ-Maßnahme. Die Zulassung als prüfungsberechtigte Stellen erfolgt im Rahmen eines eigenen Zulassungsverfahrens.
- (2) Die prüfungsberechtigten Stellen verantworten die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der individuellen Kompetenzfeststellung innerhalb des in diesen zentralen Festlegungen definierten Rahmens. Sie führen die individuelle Kompetenzfeststellung selbst durch und konzipieren, planen und erstellen dafür dezentral Prüfungen und Prüfungsaufgaben.

## **6. Zugänge und Methoden der Kompetenzfeststellung**

- (1) Die Feststellung der in den einzelnen Teilqualifikationen erworbenen Kompetenzen ist prinzipiell über drei Zugänge möglich, die auch miteinander kombiniert werden können:
  - Im Prozess der praktischen Aufgabenbewältigung – einer realen oder einer simulierten – wird beobachtet, ob die angestrebten Kompetenzen vorhanden sind.
  - Aus einem festgestellten Handlungsergebnis (z. B. eines Produkts oder eines Dokuments) wird auf das Vorhandensein von Kompetenzen geschlossen.
  - Ohne (zwingenden) Bezug auf eine konkrete, praktisch zu bewältigende Situation wird über konstruierte Testaufgaben auf das Vorhandensein von Handlungspotenzialen geschlossen.
- (2) Grundsätzlich kommen bei der individuellen Kompetenzfeststellung folgende Prüfungsmethoden zum Einsatz:
  - Produktbezogene Arbeitsaufgabe
  - Prozessbezogene Arbeitsaufgabe
  - Rollenspiel
  - Gesprächssimulation
  - Fachgespräch
  - Schriftliche Aufgaben
  - Präsentation

Die Auswahl der jeweiligen Prüfungsmethode ist TQ-spezifisch in den berufsspezifischen Handreichungen geregelt und in Abhängigkeit vom Anforderungsniveau der jeweiligen TQ zu sehen. Die TQ 1 eines jeden Berufes sieht grundsätzlich keine schriftliche Prüfung vor. Eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Prüfungsmethoden findet sich im Anhang I.

- (3) Die individuelle Kompetenzfeststellung umfasst für jede TQ mindestens eine praktische und eine theoretische Prüfung und erfolgt zeitpunktbezogen. Sofern die individuelle Kompetenzfeststellung im Zusammenhang mit einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem TQ-Konzept erfolgt, kann alternativ zur zeitpunktbezogenen praktischen Prüfung eine in den Lern- und Arbeitsprozess integrierte zeitraumbezogene praktische Prüfung erfolgen.

## II. Vorbereitung der individuellen Kompetenzfeststellung

### 7. Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der individuellen Kompetenzfeststellung in den jeweiligen Teilqualifikationen wird bei der zugelassenen prüfungsberechtigten Stelle ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Dieser
  - überprüft und sichert die Einhaltung der in diesen zentralen Festlegungen aufgeführten Bestimmungen,
  - überwacht die Prüfungsmodalitäten,
  - erstellt die Prüfungsaufgaben und legt dafür geeignete und transparente Bewertungskriterien fest,
  - legt die Prüfer fest,
  - legt die Prüfungstermine fest,
  - prüft, ob die Kandidaten die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung erfüllen und lädt sie nach positivem Bescheid zur Prüfung ein,
  - vergibt die Prüfungsnoten und
  - zertifiziert die nachgewiesenen Kompetenzen.
- (2) Die Bildung trägerübergreifender Prüfungsausschüsse ist innerhalb eines Arbeitsagenturbezirkes zulässig. Die Bestimmungen aus Punkt 7 (1) gelten hierfür unverändert.
- (3) Die Amtszeit ist an die Laufzeit der Prüfungsberechtigung gebunden. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

### 8. Mitglieder des Prüfungsausschusses

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens an
  - der Leiter der zugelassenen prüfungsberechtigten Stelle,
  - ein fachlich geeigneter Prüfer der zugelassenen prüfungsberechtigten Stelle sowie
  - mindestens zwei externe Personen, die nicht bei der zugelassenen prüfungsberechtigten Stelle festvertraglich angestellt sind (dies können sein: Vertreter von Branchenverbänden, Berufsschulen, Kammern oder betriebliche Vertreter derjenigen Branche, die das zugrunde gelegte Berufsbild/Tätigkeitsfeld der entsprechenden Teilqualifikation ausbildet bzw. entsprechend ausgebildetes Personal einsetzt), davon mindestens ein betrieblicher Ausbilder.
- (2) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### 9. Prüfer

- (1) Als Prüfer können sowohl Personen eingesetzt werden, die bei der prüfungsdurchführenden Stelle festvertraglich beschäftigt sind, als auch betriebliche Ausbilder derjenigen Branche, die das zugrunde gelegte Berufsbild/Tätigkeitsfeld der entsprechenden Teilqualifikation ausbildet.



- (2) Der Prüfer muss über eine Ausbildung im jeweiligen Berufsfeld, eine mehrjährige Berufserfahrung und eine entsprechende pädagogische Eignung verfügen.

## **10. Erstellung der Prüfungsaufgaben**

- (1) Bei der Erstellung der theoretischen und praktischen Prüfungsaufgaben sind die Besonderheiten der Zielgruppe angemessen zu berücksichtigen. Prüfungen sollen so gestaltet sein, dass der Kandidat an geeigneten Aufgaben unter Beweis stellen kann, dass er komplexe Fragestellungen aus der beruflichen Praxis selbstständig und erfolgreich im Sinne einer vollständigen Handlung lösen kann. Zudem soll er in der Lage sein, einen Zusammenhang zwischen beruflichen Handlungen und Fachtheorie herzustellen.
- (2) Bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben ist zu beachten:
  - Die Prüfungsaufgaben müssen sich an einem für die jeweilige TQ beruflich relevanten Situationsrahmen orientieren, handlungsorientiert und möglichst authentisch sein. Den Rahmen hierfür bilden die für jede TQ im Kompetenzprofil beschriebenen betrieblichen Einsatzgebiete und Teilprozesse. Insgesamt müssen die Prüfungsaufgaben in ihrer Summe gewährleisten, dass eine fundierte Aussage über die berufliche Handlungsfähigkeit des Kandidaten im definierten betrieblichen Einsatzbereich erfolgen kann.
  - Die Prüfungsaufgaben müssen für den jeweils zu überprüfenden Anforderungsbereich geeignet sein. Der Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgaben muss der im Kompetenzprofil ausgewiesenen Komplexität gerecht werden.
  - Bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben ist zu berücksichtigen, dass überfachliche Kompetenzen in der unmittelbaren Prüfungssituation beobachtet werden können. Hierzu zählen folgende soziale und personale sowie Methodenkompetenzen: Konfliktfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Problemlösefähigkeit, Sorgfalt, Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Zeitmanagement.
- (3) Die in den berufsspezifischen Handreichungen benannten Prüfungsmethoden sind bindend. Darüber hinaus ist es zulässig, zu Zwecken der Leistungsstandfeststellung davon abweichende Prüfungsmethoden zur Anwendung zu bringen. Die dabei erzielten Ergebnisse fließen nicht in die Gesamtbeurteilung ein.
- (4) Die prüfungsdurchführende Stelle verpflichtet sich, bei Bedarf stichprobenartig die Prüfungsaufgaben für eine externe Untersuchung zur Verfügung zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen hierzu mind. vier Wochen vor Beginn der ersten Teilprüfung schriftlich vorliegen.
- (5) Der Prüfungsausschuss legt geeignete und transparente Bewertungskriterien für die Prüfungen fest.

## **11. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur individuellen Kompetenzfeststellung im Rahmen einer TQ sind zuzulassen:
  - Personen, die eine Maßnahme zum Erwerb der jeweiligen Teilqualifikation entsprechend den berufsspezifischen Handreichungen durchlaufen und zumindest 85% der Dauer der Qualifizierungsmaßnahme anwesend waren.
  - Personen mit beruflicher Vorerfahrung, die die Teilnahme an einer aufbauenden TQ-Maßnahme planen, für deren Teilnahme der Nachweis der Kompetenzen aus den vorausgesetzten TQ erforderlich ist. Als Zugangsvoraussetzung gilt hierfür die Veranlassung einer Eignungsfeststellung durch eine Arbeitsagentur bzw. Grundsicherungsstelle.
- (2) Sofern im Rahmen einer TQ externe Berechtigungsnachweise zu erwerben sind, kann eine Zulassung zur individuellen Kompetenzfeststellung erst dann erfolgen, wenn alle Berechtigungsnachweise vorliegen.

- (3) Abweichend von dieser Regelung können zur individuellen Kompetenzfeststellung Personen zugelassen werden, die
- durch Zeugnisse oder auf andere Weise glaubhaft machen können, dass sie über Qualifikationen/Vorerfahrungen im Beruf/TF verfügen, die eine Zulassung zur individuellen Kompetenzfeststellung rechtfertigen **und**
  - die bereits über die in der jeweiligen TQ benannten Berechtigungsnachweise verfügen.

## **12. Information der Kandidaten**

Die durch den Prüfungsausschuss zugelassenen Kandidaten sind bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Kompetenzfeststellung über die Prüfungstermine sowie den genauen Ablauf der Kompetenzfeststellung schriftlich zu informieren.

# **III. Durchführung der individuellen Kompetenzfeststellung**

## **13. Ablauf der Kompetenzfeststellung**

- (1) Die individuelle Kompetenzfeststellung umfasst für jede TQ eine praktische und eine theoretische Prüfung und erfolgt zeitpunktbezogen. Sofern die individuelle Kompetenzfeststellung im Zusammenhang mit einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem TQ-Konzept erfolgt, kann alternativ zur zeitpunktbezogenen praktischen Prüfung eine in den Lern- und Arbeitsprozess integrierte zeitraumbezogene praktische Prüfung erfolgen.
- (2) Die Reihenfolge der praktischen und theoretischen Prüfung setzt die prüfungsdurchführende Stelle fest. Ist als theoretische Prüfung ein Fachgespräch vorgesehen, findet die theoretische Prüfung im Anschluss an die praktische Prüfung statt.
- (3) Die praktische Prüfung beginnt mit der Aushändigung der Prüfungsunterlagen. In der praktischen Prüfung weist der Kandidat nach, dass er über berufliche Handlungsfähigkeit in den die TQ-umfassenden Einsatzgebieten verfügt und somit in der Lage ist, berufliche Aufgabenstellungen inkl. deren vor- und nachgelagerten Prozesse verantwortungsbewusst zu bewältigen. Dabei zeigt der Kandidat die hierzu notwendigen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen. In der theoretischen Prüfung präsentiert der Kandidat im Rahmen eines Fachgesprächs Verlauf und Ergebnisse der praktischen Aufgabe und beantwortet Transferfragen.
- (4) Die einzelnen Prüfungen sind jeweils durch mind. zwei Prüfer abzunehmen, wobei mindestens ein Prüfer bei der zugelassenen prüfungsberechtigten Stelle beschäftigt sein muss.
- (5) Sofern die individuelle Kompetenzfeststellung im Zusammenhang mit einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem TQ-Konzept erfolgt, wird die theoretische Prüfung zum Ende der Qualifizierungsmaßnahme abgenommen. Prüfungsmethoden, Inhalte und Hinweise zur Durchführung der individuellen Kompetenzfeststellung sind TQ-spezifisch geregelt. Die jeweiligen Vorgaben sind in den berufsspezifischen Handreichungen aufgeführt.
- (6) Die erlaubten Hilfsmittel werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens zusammen mit den Prüfungsterminen bekanntgegeben.

## **14. Nichtöffentlichkeit**

Die individuelle Kompetenzfeststellung ist nicht öffentlich.

## **15. Befangenheit**

- (1) Mitglieder des Prüfungsausschusses und Prüfer dürfen nicht mit Prüfungskandidaten verwandt oder verschwägert sein.



- (2) Mitglieder des Prüfungsausschusses und Prüfer, die sich befangen fühlen, oder Prüfungskandidaten, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der prüfungsberechtigten Stelle bzw. während der Prüfung einem der Prüfer, mitzuteilen.

#### **16. Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel**

- (1) Versucht ein Kandidat das Ergebnis der Kompetenzfeststellung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Kompetenzfeststellung stört, kann vom Prüfer von der Fortsetzung der Kompetenzfeststellung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Eine vor oder während der Kompetenzfeststellung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Im Falle krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. Erweist sich, dass das Kompetenzfeststellungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis mit beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten anzuordnen, dass die Kompetenzfeststellung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 2 ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 2 Satz 3 nicht mehr getroffen werden.

#### **17. Bestehen/Bewerten**

- (1) In der praktischen und theoretischen Prüfung sind sowohl fachliche als auch überfachliche Kompetenzen einzuschätzen und in geeigneter Form gemäß Punkt 20 zu protokollieren. Zur Bewertung der Kompetenzen gilt der in der Anlage II. beigefügte Punkte- und Bewertungsschlüssel.
- (2) Die Teilqualifikation gilt als bestanden, wenn sowohl in der theoretischen als auch der praktischen Prüfung mindestens 50 von 100 erzielbaren Punkten erreicht werden. Sowohl die praktische als auch die theoretische Prüfung schließen mit einer eigenen Note ab. Dazu einigen sich die Prüfer konsensual auf eine Note. Sollte keine Einigung möglich sein, ergibt sich die Note aus dem Mittelwert der Einzelnoten jedes Prüfers. Zur Bildung der Gesamtnote für die Teilqualifikation wird die Note der praktischen Prüfung doppelt, die die theoretische Prüfung einfach gewichtet.
- (3) Die bestellten Prüfer machen dem Prüfungsausschuss einen Vorschlag über den Grad der in der Kompetenzfeststellung gezeigten Leistungen.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der praktischen und theoretischen Prüfung fest.

#### **18. Wiederholen von Prüfungen**

- (1) Ist der Kandidat nach Einschätzung der Prüfer nicht beruflich handlungsfähig, d. h. wird der erste Teil der Prüfung (praktisch/theoretisch) nicht bestanden, entfällt der zweite Prüfungsteil (theoretisch/praktisch) und der erste Teil der Prüfung ist zu wiederholen. Wird der zweite Teil der Prüfung nicht bestanden, ist dem Kandidaten eine Wiederholung dieser Prüfung anzubieten. Der Kandidat ist im Falle eines Nichtbestehens von Prüfungen schriftlich zu unterrichten.
- (2) Für die Wiederholung von Prüfungen im Rahmen geförderter Qualifizierungsmaßnahmen gilt:
  - Eine nicht bestandene Prüfung (sowohl praktisch als auch theoretisch) kann im Rahmen der im Bildungsgutschein festgelegten Qualifizierungsmaßnahme jeweils einmal wiederholt werden.



- Bei zweimaligem Nichtbestehen ist mit der zuständigen Agentur für Arbeit bzw. der zuständigen Grundsicherungsstelle das weitere Vorgehen für den Kandidaten festzulegen.

#### **19. Zertifikatserteilung**

- (1) Über die erfolgreich bestandene Kompetenzfeststellung wird durch den Prüfungsausschuss innerhalb von 14 Tagen ein individuelles Zertifikat ausgestellt. Hierzu ist das Musterzertifikat (Anlage III.) als Vorlage zu verwenden und gemäß der dort aufgeführten Kriterien auszustellen.
- (2) Das Ergebnis der Kompetenzfeststellung ist durch die Gesamtnote, die Einzelnoten der praktischen und theoretischen Prüfung sowie eine qualitative, positiv formulierte Beschreibung der Prüfungsleistungen auszuweisen. Die qualitative Beschreibung soll den Umfang einer halben Seite (Schriftart und Schriftgröße gemäß Vorgabe) nicht überschreiten. Zusätzlich werden – soweit in der jeweiligen TQ vorgesehen – extern erworbene Berechtigungsnachweise aufgeführt. Weitere Bestandteile des individuellen Zertifikats sind
  - der Ausweis des Betriebs, in dem die betriebspraktischen Bestandteile der TQ absolviert wurden,
  - das im jeweiligen Qualifizierungskonzept zugrunde gelegte Kompetenzprofil und
  - die Übersicht über die Struktur der Teilqualifikationen im jeweiligen Beruf.
- (3) Das Zertifikat ist durch den Prüfungsausschussvorsitzenden und den Leiter der durchführenden Bildungseinrichtung zu unterzeichnen.
- (4) Das Zertifikat ist zeitlich unbeschränkt gültig.

#### **20. Bescheinigung über die nichtbestandene Prüfung**

Wer die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in der praktischen und theoretischen Prüfung erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

### **IV. Abschließende Bestimmungen**

#### **21. Dokumentation der Unterlagen zur Kompetenzfeststellung**

Über die Leistungen in der praktischen und theoretischen Prüfung sind durch die Prüfer Gutachten und/oder Prüfungsprotokolle anzufertigen und dem Prüfungsausschuss zu übermitteln.

#### **22. Einsicht in die Akten der Kompetenzfeststellung**

- (1) Alle Unterlagen der individuellen Kompetenzfeststellung (schriftliche Prüfungen, Gutachten, Prüfungsprotokolle) werden von der prüfungsberechtigten Stelle zwei Jahre nach deren Erstellung aufbewahrt.
- (2) Nach Abschluss des Kompetenzfeststellungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsunterlagen (schriftliche Prüfungsarbeiten und praktische Arbeiten, darauf bezogenen Gutachten, Prüfungsprotokolle) gewährt.
- (3) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszertifikats beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (4) Im Rahmen der Evaluation von Qualifizierungsmaßnahmen sowie der (Re-)Zulassung sind die Prüfungsunterlagen zuständigen Stellen der Arbeitsverwaltung/Grundsicherung bzw. den Zulassungsstellen ggf. in anonymisierter Form zugänglich zu machen.



### **23. Rechtsbehelfsbelehrung**

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin/den Prüfungsbewerber bzw. die Prüfungsteilnehmerin/den Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 24 dieser zentralen Festlegungen zu versehen.

### **24. Beschwerde**

- (1) Gegen die Prüfungsentscheidungen im Rahmen der individuellen Kompetenzfeststellung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen eines Monats ab Kenntnis des Kandidaten von der jeweiligen Prüfungsentscheidung schriftlich einzulegen. Der Eingang der Beschwerde wird dem Beschwerdeführer schriftlich bestätigt.
- (2) Der Beschwerdeausschuss besteht zumindest aus folgenden zwei Personen:
  - Leiter oder stellv. Leiter der prüfenden Institution, der jedoch nicht an der individuellen Kompetenzfeststellung des Kandidaten beteiligt gewesen sein darf.
  - Mindestens ein Prüfer, der jedoch nicht an der individuellen Kompetenzfeststellung des Kandidaten beteiligt gewesen sein darf.
- (3) Befangene Personen sind ausgeschlossen.
- (4) Zu den Sitzungen des Beschwerdeausschusses können, sofern erforderlich, die an der individuellen Kompetenzfeststellung beteiligten Personen und der Beschwerdeführer geladen werden. Die Entscheidungsfindung des Beschwerdeausschusses ist nicht öffentlich.
- (5) Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses kann bei der zuständigen Arbeitsagentur ein Schlichtungsverfahren beantragt werden.

### **25. Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüfer haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Ablauf der Prüfungsperiode.

# **Anhang 1**

**Beschreibung der Prüfungsformen und -methoden**

## Prüfungsformen und -methoden

Die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungskompetenz für die entsprechende TQ erfolgt in einer praktischen und einer theoretischen Prüfung. Hierfür sind folgende Prüfungsformen und -methoden<sup>1</sup> vorgesehen:

### Praktische Prüfung

In der praktischen Prüfung wird die Prüfungsleistung als praktische Handlung erbracht, die die Bearbeitung einer berufstypischen Aufgabe betrifft. Aufgabentyp ist dabei die **Arbeitsaufgabe**, also die Simulation einer realen, ganzheitlichen betrieblichen Arbeitssituation. Darunter wird eine vom Prüfungsausschuss entwickelte berufstypische Aufgabe verstanden, die zwingend prozessrelevante Handlungen einbezieht.

Die Arbeitsaufgabe kann grundsätzlich zeitpunktbezogen oder zeitraumbezogen durchgeführt werden.

<b>Zeitpunktbezogene Prüfung:</b>	Feststellung der individuellen Handlungskompetenz zu einem fest definierten Zeitpunkt. Hierzu wird <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine geeignete Prüfungssituation geschaffen,</li> <li>- eine konkrete, in sich abgeschlossene Arbeitsaufgabe erteilt und</li> <li>- von den Kandidaten vollständig umgesetzt.</li> </ul>
<b>Zeitraumbezogene Prüfung:</b>	Feststellung der individuellen Handlungskompetenz über einen längeren Zeitraum hinweg, integriert in Lern- und Arbeitsprozesse. Diese Prüfungsform weist folgende Gestaltungsmerkmale auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zu Beginn der Prüfung werden sämtliche Kompetenzen mit Indikatoren und Standards festgelegt, die im Verlauf des Prozesses festgestellt bzw. überprüft werden.</li> <li>- Alle definierten Kompetenzen werden in einem definierten Zeitraum mittels geeigneter Beobachtungsinstrumente evaluiert.</li> <li>- Die Prüfer schaffen Anlässe (z.B. Projektarbeiten), um den Grad der Kompetenzbewältigung festzustellen.</li> </ul>

Durch die Prüfenden werden bei der Arbeitsaufgabe bewertet das Arbeitsergebnis, die Arbeits- und Vorgehensweise sowie prozessrelevante Kompetenzen – jeweils bezogen auf die praktischen Arbeiten.

In der Ausgestaltung der Arbeitsaufgabe sind unterschiedliche Prüfungsmethoden und Schwerpunkte denkbar. Sie sollen dabei auf die jeweilige TQ bezogen werden.

### Beispiele für Prüfungsmethoden

#### Die produktbezogene Arbeitsaufgabe

Der Kandidat erhält die Aufgabe, ein berufstypisches Produkt nach praxisüblichen Vorgaben zu erstellen. Der Kandidat soll dabei ein zuvor definiertes Produkt im Sinne eines ganzheitlichen Arbeitsprozesses inkl. Vor- und Nachbereitung fertigen, das Ergebnis eigenständig kontrollieren und doku-

<sup>1</sup> In Anlehnung an: Ver.di (Hrsg.) (2008): Das Prüferhandbuch – Eine Handreichung zur Prüfungspraxis in der beruflichen Bildung. Hamburg

mentieren. Voraussetzung für die Auswahl dieser Aufgabenform ist, dass es sich um Teilqualifikationen in produzierenden Berufen handelt.

Durch die Prüfenden werden das Arbeitsergebnis, die Arbeits- und Vorgehensweise sowie prozessrelevante Kompetenzen beobachtet und bewertet.

### **Die prozessbezogene Arbeitsaufgabe**

Der Kandidat erhält die Aufgabe, eine berufstypische Arbeit ganzheitlich durchzuführen, wobei in erster Linie die Arbeitsdurchführung beobachtet und bewertet wird. Der Kandidat soll die Arbeitsaufgabe in sinnvolle Arbeitsschritte gliedern und seine Vorgehensweise inhaltlich und zeitlich angemessen planen, die einzelnen Arbeitsschritte praxis- und fachgerecht durchführen und das Ergebnis eigenständig kontrollieren und dokumentieren. Diese Aufgabenform ist besonders geeignet für Teilqualifikationen, in denen eine Dienstleistung erbracht wird.

Durch die Prüfenden werden in erster Linie die Arbeits- und Vorgehensweise und prozessrelevante Kompetenzen beobachtet und bewertet. Sollten in diesem Zusammenhang „Produkte“ entstehen, fließt das erzielte Arbeitsergebnis ebenfalls in die Bewertung ein.

### **Das Rollenspiel**

Es wird eine reale Situation erzeugt, in der der Kandidat in seiner künftigen beruflichen Funktion agiert. Der Kandidat handelt in diesem situativen Umfeld und weißt dabei seine fachlichen, sozialen und Selbstkompetenzen nach. Im Ablauf führt der Kandidat dabei entweder einen zuvor erteilten Auftrag vollständig und eigenständig aus, plant seine Arbeitsschritte, kontrolliert Arbeitsergebnisse und dokumentiert sie. Alternativ reagiert er flexibel auf eine von den Prüfern zu schaffende, in der Regel konfliktbehaftete Veränderung, plant Arbeitsschritte, führt diese aus, kontrolliert und dokumentiert sie. Dem Kandidaten kann in beiden Ausgestaltungsformen die Möglichkeit gegeben werden, sich anhand von Unterlagen auf die Situation vorzubereiten und diese während des Ablaufs des Rollenspiels zu nutzen.

Gegenstand der Bewertung sind fachliche Kompetenzen aber auch Sozial- oder Selbstkompetenzen.

### **Die Gesprächssimulation**

Die Gesprächssimulation ist eine besondere Form des Rollenspiels. Dabei wird eine Gesprächssituation geschaffen, in der der Kandidat vornehmlich verbal agiert, während i.d.R. ein Prüfer die Rolle des Gesprächspartners übernimmt. Dies kann beispielsweise ein Kunde, ein Mitarbeiter oder ein Vorgesetzter sein. Dabei kann dem Kandidaten die Möglichkeit gegeben werden, sich anhand von Unterlagen auf das Gespräch vorzubereiten und diese während des Gesprächs zu nutzen.

Gegenstand der Bewertung sind fachliche Kompetenzen aber auch Sozial- oder Selbstkompetenzen.

### **Hinweis zum betrieblichen Auftrag**

Die individuelle Kompetenzfeststellung kann alternativ zu einer Simulation (Arbeitsaufgabe) als betrieblicher Auftrag auch im realen betrieblichen Kontext stattfinden. Die oben beschriebenen Aufgabentypen werden dabei in ihrer praktischen Ausrichtung auf eine reale Situation (im Betrieb oder beim Kunden) hin angewendet und durch die Prüfenden bewertet. In diesem Fall ist im Vorfeld der Kompetenzfeststellung zwischen Prüfungsausschuss und Betrieb eine geeignete Aufgabenstellung abzustimmen und zu vereinbaren.



## **Theoretische Prüfung**

In der theoretischen Prüfung stehen die Art und Weise der Präsentation und Reflexion von Sachverhalten, Situationen und Zusammenhängen im Mittelpunkt. Sie findet grundsätzlich zeitpunktbezogen und im Anschluss an die praktische Prüfung statt. Je nach Anforderungsniveau der betreffenden TQ kann die Prüfungsleistung in mündlicher und/oder schriftlicher Form erfolgen. Insbesondere in aufbauenden TQ sollte die schriftliche Ausdrucksfähigkeit komplexer berufsspezifischer Sachverhalte Gegenstand der Prüfungsleistung sein.

In der Ausgestaltung der theoretischen Prüfung sind unterschiedliche Prüfungsmethoden denkbar. Sie sollen dabei auf die jeweilige TQ bezogen werden.

## **Beispiele für Prüfungsmethoden**

### **Das Fachgespräch**

In einem Fachgespräch werden Fachfragen und fachliche Sachverhalte am Beispiel einer eigenständigen berufstypischen Aufgabe und/oder von zuvor erbrachten praktischen Prüfungsleistungen erörtert. Es handelt sich um eine Diskussion von Problemen, Lösungen und Vorgehensweisen. In einem Fachgespräch wird von dem Kandidaten erwartet, dass er in einen fachlichen Dialog mit den Prüfenden treten kann. Er soll dabei seine fachlichen Fähigkeiten unter Beweis stellen, indem er Auskunft auf Fragen geben, sachkundig seine Meinung äußern, eigene Positionen vertreten und ggf. verteidigen kann. Dabei sollte er auch auf gegenteilige Meinungen eingehen können. Bewertet werden fachliches Wissen, Verständnis für Zusammenhänge und Hintergründe, methodische Herangehensweisen und die Art und Weise der Gesprächsführung (Sozialkompetenzen).

### **Die schriftliche Aufgabe**

Der Kandidat bearbeitet schriftlich berufstypische Aufgabenstellungen. Um mit schriftlichen Aufgabenstellungen berufliche Handlungskompetenz erfassen und bewerten zu können, muss diese Prüfungsmethode praxisnah und problemhaltig gestaltet werden. Wichtig ist die Einbettung der Aufgabe in konkrete berufliche Situationen. Bewertet werden die fachliche Richtigkeit der Lösungen sowie das Verständnis für Zusammenhänge und Hintergründe.

Die Kernelemente der „schriftlichen Aufgabe“ sind an berufsrelevanten Arbeits- und Geschäftsprozessen orientiert. Sie beinhalten eine Lösung von Aufgabenstellungen, in der nicht isoliertes Fachwissen und die reine Reproduktion von Kenntnissen gefordert ist, sondern eine Verknüpfung von Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen, theoretischen und praktischen Aspekten gefragt ist.

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen Auswahl- und Bearbeitungsaufgaben. Bei den Auswahlaufgaben sind die Antwortmöglichkeiten vorgegeben, der Kandidat ist an die Vorgaben gebunden und kann keine eigenen Antworten oder zusätzlichen Formulierungen beisteuern. Demgegenüber muss er bei den Bearbeitungsaufgaben selbst eine Antwort beziehungsweise Lösung formulieren. Dabei hängt die Wahl der Aufgabenform insbesondere von dem angestrebten Anspruchsniveau ab. Bei Bearbeitungsaufgaben geht es häufig auch darum, die Antwort bzw. Lösung sachbezogen begründen zu können. Deshalb geht es bei der Bewertung auch weniger um die sprachliche Gestaltung als um den fachlichen Gehalt. Damit dieser vom Kandidaten erfasst und dargestellt werden kann, ist eine klare Fragestellung erforderlich, die auch auf die Relevanz des Themas und auf das erwartete Niveau der Antwort eingeht.

### **Die Präsentation**

Die Präsentation stellt dem Kandidaten die Aufgabe, in einem Vortrag einen berufstypischen Sachverhalt, berufliche Zusammenhänge oder die Lösung von vorab gestellten Aufgaben darzustellen. Weitergehend ist es möglich, auf den Vortrag bezogene Verständnisfragen zu beantworten. Gegenstand der Bewertung können fachliche und kommunikative Kompetenzen sein.



## **Anhang 2**

**Punkte- und Bewertungsschlüssel  
für die individuelle Kompetenzfeststellung**

## Punkte und Bewertungsschlüssel

Punktintervall	Erreichte Punktzahl	Bewertung	Beschreibung	Entspricht
Punktintervall 100 – 92 Punkte	100	1,0	Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	Sehr gut
	99-98	1,1		
	97-96	1,2		
	95-94	1,3		
	93-92	1,4		
91-81 Punkte	91	1,5	Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	Gut
	90	1,6		
	89	1,7		
	88	1,8		
	87	1,9		
	86-85	2,0		
	84	2,1		
	83	2,2		
	82	2,3		
	81	2,4		
80-67 Punkte	80	2,5	Eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung	Befriedigend
	79	2,6		
	78-77	2,7		
	76	2,8		
	75-74	2,9		
	73	3,0		
	72-71	3,1		
	70	3,2		
	69-68	3,3		
	67	3,4		





66-50 Punkte	66	3,5	Eine Leistung, die zwar Mängel ausweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	Ausreichend
	65-64	3,6		
	63-62	3,7		
	61	3,8		
	60-59	3,9		
	58-57	4,0		
	56-55	4,1		
	54	4,2		
	53-52	4,3		
	51-50	4,4		
49-30 Punkte	49	4,5	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse noch vorhanden sind	Mangelhaft
	48-47	4,6		
	46-45	4,7		
	44-43	4,8		
	42-41	4,9		
	40-38	5,0		
	37-36	5,1		
	35-34	5,2		
	33-32	5,3		
	31-30	5,4		
29-0 Punkte	29	5,5	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.	Ungenügend
	28-23	5,6		
	22-17	5,7		
	16-12	5,8		
	11-6	5,9		
	5-0	6,0		